



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen, insbesondere den Verkauf von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen, Aufbauten und deren Ausrüstungen durch die

### DMG Automotive GmbH

#### I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Lieferungs- und Kaufverträge über eigene oder fremde Erzeugnisse aller Art, unabhängig davon, von welcher Seite das Vertragsangebot ausgeht. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Individuell ausgehandelte Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, Zusicherungen von Eigenschaften abgegeben und nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, so haben diese ebenfalls nur Gültigkeit, wenn sie vom Verwender schriftlich bestätigt werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Käufer dem Verwender die mündlich getroffene Vertragsänderung nachweist.

#### II. Vertragsabschluss und Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Käufer ist an seine Bestellung bei Neufahrzeugen höchstens bis 4 Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis 6 Wochen, bei Gebrauchtfahrzeugen sowie Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind, bis 10 Tage sowie bei gebrauchten oder vorhandenen Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen, gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

#### III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Herstellerwerk bzw. Standort des Kaufgegenstandes, ohne Skonto und Nachlässe, ausschließlich Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherung, zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Vereinbarte Nebenleistungen und vereinbarungsgemäß für den Käufer verauslagte Kosten (wie z. B. technische Abnahme, Gutachten o. ä. sowie etwaiger Zoll) gehen, soweit nichts anderes geregelt ist, zu Lasten des Käufers.
3. Beim Kauf von Neuwagen ist die im Kaufvertrag genannte Gesamtsumme als Kaufpreis zu zahlen, wenn eine Lieferzeit bis zu 4 Monaten vereinbart ist oder innerhalb von 4 Monaten geliefert wird. Anderenfalls werden für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überführungskosten die am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise des Herstellers zuzüglich Umsatzsteuer als vereinbarter Kaufpreis. Erhöhungen der Listenpreise zwischen der schriftlichen Kaufpreismittlung durch den Verkäufer und der Lieferung werden nicht berechnet, wenn der Käufer das Fahrzeug fristgerecht abnimmt. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Summe der Kaufpreise für Fahrzeug und Sonderausstattung und des Entgelts für die Überführung in der Kaufpreismittlung die Summen der für den gleichen Umfang in der Bestellung genannten Preise um mehr als 2,5 % - bei vereinbarter Lieferzeit von mindestens 18 Monaten um mehr als durchschnittlich 1,25 % je Vertragshalbjahr - übersteigt. Der Rücktritt hat schriftlich binnen 2 Wochen seit Zugang der Kaufpreismittlung zu erfolgen.

4. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, werden für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überführung die am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise des Herstellers zuzüglich Umsatzsteuer als Kaufpreis vereinbart; Ziffer 3. gilt nicht.

#### IV. Zahlung/Aufrechnung

1. Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
2. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort fällig gestellt, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist, die ausstehenden Raten mindestens 10 % des Teilzahlungspreises bei einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren, bzw. 5 % bei über 3 Jahren Laufzeit betragen und der Verkäufer dem Käufer erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat mit der Erklärung, dass er bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld verlangt.
3. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so ist der Verkäufer in der Regel berechtigt, die Teilzahlungsabrede zu kündigen und damit die gesamte Restschuld fällig zu stellen, wenn sich der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug befindet, oder wenn sich nach Vertragsabschluss und Übergabe der Kaufsache in den Vermögensverhältnissen des Käufers oder der Werthaltigkeit der Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung ergibt oder einzutreten droht.
4. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so ist für ihn die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages ausgeschlossen.
5. Ist der Käufer ein Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches und gehört der Kauf des Kraftfahrzeugs zu seinem Handelsgewerbe, so ist der Verkäufer berechtigt, ab Fälligkeit seiner Forderungen Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Dieser Zinssatz erhöht sich bei Verzugseintritt auf 8 % über Basiszinssatz. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Käufer eine Privatperson ist oder der Kauf für ihn kein Handelsgewerbe darstellt. In diesem Falle ist der Verkäufer erst berechtigt ab Eintritt des Verzugs des Käufers einen Verzugszinssatz in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

#### V. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann bei Neufahrzeugen 6 Wochen - bei Nutzfahrzeugen 2 Wochen sowie bei Gebrauchtfahrzeugen 10 Tage - nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurück treten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Frist von 6 Wochen/2 Wochen/10 Tagen gemäß Satz 1 eine angemessene weitere Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit bei Gebrauchtfahrzeugen auf höchstens 10 % - bei Neufahrzeugen auf höchstens 25 % - des vereinbarten Kaufpreises.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.
4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurück treten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben bei Neufahrzeugen während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind.

Soweit der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

## VI. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen - bei Neufahrzeugen innerhalb von 14 Tagen - ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der unberechtigten Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % - bei Gebrauchtfahrzeugen 10 % - des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.
3. Wird zwischen Käufer und Verkäufer eine Probefahrt vereinbart, ist dem Käufer gestattet, das Kraftfahrzeug in den Grenzen üblicher Probefahrten bis zu 20 km zu testen. Während der Probefahrt hat der Käufer die üblichen Schutz- und Sorgfaltspflichten zu beachten. Tritt aufgrund Nichtbeachtung dieser Pflichten ein Schaden ein, hat der Käufer für den Schaden aufzukommen, es sei denn, den Käufer trifft lediglich leichtes Verschulden und der Schaden steht im Zusammenhang mit den eigentümlichen Gefahren einer Probefahrt.

## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlichrechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt und zukünftig zustehen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, so sind Käufer und Verkäufer sich darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln.

Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung seitens des Verkäufers vor.

4. Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht.
5. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlichenfalls Reparaturen daran unverzüglich in einer vom Verkäufer anerkannten Reparaturwerkstatt ausführen zu lassen sowie mit angemessener Selbstbeteiligung Vollkasko zu versichern.
6. Für den Fall, dass der Käufer durch vertragswidrige Handlungen, etwa durch Verfügungen über das Eigentum des Verkäufers, Ansprüche gegen Dritte erwirbt, werden diese Ansprüche schon jetzt an den Verkäufer abgetreten.
7. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Liefergegenstandes oder Geltendmachung eines Unternehmerpfandrechts, ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen dann sofort zu unterrichten.
8. An Berechnungen und anderen Unterlagen, z. B. Konstruktionszeichnungen, behält sich der Verkäufer seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## VIII. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln an Neufahrzeugen verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Hiervon abweichend gilt für neue Nutzfahrzeuge eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln an Gebrauchtfahrzeugen verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages ein Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so ist die Gewährleistung für einen etwaigen Sachmangel an gebrauchten Fahrzeugen und Teilen ausgeschlossen.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
4. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, leistet der Verkäufer im Falle eines Sachmangels grundsätzlich Nacherfüllung durch Nachbesserung. Mehrfache Nacherfüllung ist zulässig. Schlägt zweifache Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt Folgendes:
  - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
  - b) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
  - c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

## IX. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

Das gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht wurden.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in Abschnitt V abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilnichtigkeit**

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht anderes vereinbart, Oyten.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers, Walsrode.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
4. Für diese Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 1. Mai 2008